



Modellflug im DAeC

Luftrecht für Modellflieger

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften

- ✓ **Gesetze**
- ✓ **Verordnungen**
- ✓ **Grundsätze**
- ✓ **Richtlinien**
- ✓ **Nachrichten für Luftfahrer**

Stand: 01.04.2007



Modellflug im DAeC

§ Rechtliche Vorgaben

Gesetze und Verordnungen:

- ❖ Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- ❖ Luftverkehrsordnung (LuftVO)
- ❖ Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
 - Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV)
 - Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz (FIUUG)
 - - weitere, in der Regel nicht zutreffend für Modellflug



Modellflug im DAeC

Weitere Vorgaben und Richtlinien:

Nachrichten für Luftfahrer (NfL):

- **NfL I 59/06 und NFL I 85/06**
Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO
- **NFL II 70/04**
Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)
- **NFL I 164/06**
Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen nach LuftVG § 24
- **Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV)**
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)**

Internet (NfL): <http://www.dfs.de>



Modellflug im DAeC

LuftVG

■ § 1 Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal

- (1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Verordnungen des Rates der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.
- (2) Luftfahrzeuge sind:
 1. Flugzeuge
 -
 9. Flugmodelle
 10. Luftsportgeräte
 11. sonstige für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.
Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden.



Modellflug im DAeC

LuftVG

- **§ 24 Luftfahrtveranstaltungen**
- (1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.

❖ **Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden können, bedürfen nicht der Genehmigung.**



Modellflug im DAeC

LuftVG

■ § 31 Aufgaben des Bundes, Auftragsverwaltung der Länder

(2) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus:

16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für

- a) Kunstflüge,
- b) Schleppflüge,
- c) Reklameflüge,
- d) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
- e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
- f) Steigenlassen von Drachen, **Flugmodellen** und Flugkörpern mit Eigenantrieb
- g) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen, Sicherheitsmindestabständen, Mindesthöhen mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden (§ 32);



Modellflug im DAeC

LuftVG

■ § 31c Beauftragung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Freiballone, Luftsportgeräte und **Flugmodelle** zu beauftragen:

1. Muster- und Verkehrszulassung (§ 2),
2. Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (§ 4),
3. Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung (§ 5),
4. Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25) für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte,
5. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen (§ 29 Abs. 1 und 4),
6. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung.



Modellflug im DAeC

LuftVG

Haftung gemäß LuftVG § 33 - § 43

- **§ 33 Ersatzpflicht des Halters**

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- **§ 37 Haftungshöchstbeträge**

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

a) bei Luftfahrzeugen unter 500 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten. [~ 930.000 €]



Modellflug im DAeC

LuftVG

Straf- und Bußgeldvorschriften

- **§ 58 Ordnungswidrigkeiten**
- **§ 59 Luftverkehrsgefährdung**
- **§ 60 weitere Straftatbestände**
- **§ 62 Luftsperrgebietsverletzung**
- **§ 63 zuständige Verwaltungsbehörde**



Modellflug im DAeC

LuftVO

- **§ 1 Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr**
- (1) Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
- (3) Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.



Modellflug im DAeC

LuftVO

- **§ 5 Anzeige von Flugunfällen und Störungen in Verbindung mit**
- **Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz (FIUUG)**
- **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet *Unfall*:

Ein Ereignis bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs vom Beginn des Anbordgehens von Personen mit Flugabsicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Personen das Luftfahrzeug wieder verlassen haben, wenn hierbei:

1. eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist
 - an Bord eines Luftfahrzeugs oder
 - durch unmittelbare Berührung mit dem Luftfahrzeug oder einem seiner Teile, auch wenn sich dieser Teil vom Luftfahrzeug gelöst hat, oder
 - durch unmittelbare Einwirkung des Turbinen- oder Propellerstrahls eines Luftfahrzeugs,



Modellflug im DAeC

LuftVO

- **§ 16 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraumes**
- (1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:
 - 1. der Aufstieg von Flugmodellen
 - a) mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse,
 - b) mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt,
 - c) mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten;
 - d) aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen, auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung;
- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Behörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist.



Modellflug im DAeC

Sachverständigen-Seminar 31.03.-1.04.2007

LuftVO

■ § 16 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraumes

- (4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums, in dem der Flugbetrieb stattfinden soll, verlangen.
- (5) Die Erteilung einer Erlaubnis kann vom Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.



Modellflug im DAeC

Sachverständigen-Seminar 31.03.-1.04.2007

LuftVO

- **§ 16a Besondere Benutzung des kontrollierten Luftraums**
- (1) Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für
 1. Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen;
 2. Aufstiege von Flugmodellen und anderen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb;
 3. Aufstiege von unbemannten Freiballonen mit einer Gesamtmasse von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen.
- (2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist
 1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Luftfahrzeugführer,
 2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Starter des Flugmodells oder anderen Flugkörpers,
 3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, soweit der Aufstieg eines unbemannten Freiballons betroffen ist, der Starter dieses Ballons, bei Aufstiegen von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiegen von unbemannten Ballonen, der Veranstalter.



Modellflug im DAeC

LuftVO

■ § 43 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als Teilnehmer am Luftverkehr entgegen § 1 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
- 2. entgegen § 1 Abs. 2 Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert;
- 20. einer Vorschrift des § 16 über den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen oder Flugkörpern mit Eigenantrieb zuwiderhandelt oder gegen die Auflagen einer ihm nach diesen Vorschriften erteilten Erlaubnis verstößt;
- 21. entgegen § 16a Abs. 1 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt;



Modellflug im DAeC

LuftVZO

■ § 1 Zulassungspflicht und Umfang der Zulassung

- (1) Luftfahrtgeräte, die der Musterzulassung bedürfen, sind:
8. Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 25 kg (unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden),

■ § 2 Zuständige Stellen

- Die Musterzulassung wird für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 und für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 150 kg von dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes, im übrigen vom Luftfahrt-Bundesamt erteilt.

■ § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (2) Für das Muster sind die Nachweise zu erbringen, dass
 2. die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, dass die durch seinen Betrieb entstehenden Lärm- und die Abgasemissionen das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen.



Modellflug im DAeC

LuftVZO

■ § 6 Umfang der Zulassung

- (1) Luftfahrtgeräte, die der Verkehrszulassung bedürfen, sind:
 8. Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg,

■ § 7 Zuständige Stellen

- Die Verkehrszulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Verkehrszulassung der Luftsportgeräte wird von dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Beauftragten erteilt.

■ § 8 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Verkehrszulassung muss enthalten:
 -
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 -



Modellflug im DAeC

LuftVZO

■ **§ 21 Sonstiges erlaubnispflichtiges Personal**

- (1) Das sonstige erlaubnispflichtige Personal im Sinne des § 4 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes umfasst:
 1. Prüfer von Luftfahrtgerät,
 3. Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Abs. 1 Nr. 9.
- (2) Art, Umfang und fachliche Voraussetzungen für den Erwerb von Lizenzen für anderes erlaubnispflichtiges Personal nach Absatz 1 bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal.

■ **§ 22 Zuständige Stellen**

- (1) Die Lizenz nach den §§ 20 und 21 wird erteilt
 3. von dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes für Luftsportgeräteführer, Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 mit einer höchstzulässigen Startmasse bis zu 150 Kilogramm und für Prüfer von Luftsportgerät.



Modellflug im DAeC

LuftVZO

■ § 23 Mindestalter

- (1) Das Mindestalter zum Erlangen einer Lizenz beträgt
 1. 16 Jahre für Segelflugzeugführer (ohne Klassenberechtigung für Reisemotorsegler), Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte und Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8,
 4. 21 Jahre für Verkehrsflugzeugführer, Verkehrshubschrauberführer, Flugingenieure, Luftschiffführer, Steuerer von Flugmodellen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 sowie zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät nach § 6 Abs. 1 Nr. 9, Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater.
- (2) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt
- 2. 15 Jahre für Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 sowie zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,



Modellflug im DAeC

LuftVZO

- **§ 74 Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG)**
- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist acht Wochen vor der Veranstaltung in doppelter Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.
- (2) Er muß enthalten
- (3) Für Luftfahrtveranstaltungen, die auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt werden sollen, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, dass die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise durch die Ausschreibung ersetzt werden.
- (4) Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden können, bedürfen nicht der Genehmigung.



Modellflug im DAeC

LuftVZO

Haftpflichtversicherung für Drittschäden

- **§ 102 Vertragsinhalt**
- (1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag für Drittschäden muss die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter ergebende Haftung decken.
- (2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen nach § 37 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.
- (3) Für Drachen, Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte ist Gruppenversicherung zulässig.



Modellflug im DAeC

LuftVZO

Haftpflichtversicherung für Drittschäden

■ **§ 106 Versicherungsbestätigung**

- (1) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungspflichtigen bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen, die das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsvertrages und die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Mindestdeckung bestätigt. Die Bestätigung muss Umfang und Dauer der Versicherung angeben. Liegt Gruppenversicherung vor, kann die Bestätigung mit Ermächtigung des Versicherers vom Versicherungsnehmer selbst ausgestellt werden, wobei der Name und die Anschrift des Versicherers anzugeben sind.

- (2) Bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen ist als Versicherungsnachweis eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung für Drittschäden mitzuführen, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügt.

■ **§ 106a Selbstbehalt**

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes des Versicherungsnehmers ist zulässig. Der Selbstbehalt kann dem Anspruch des Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden.



Modellflug im DAeC

LuftVZO

- § 108 Ordnungswidrigkeiten
-
-
-



Modellflug im DAeC

Nachrichten für Luftfahrer

- **NfL I 59/06**
Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO
- 1. Änderung der NfL I 59/06 durch NfL I 85/06

- **NfL II 70/04**
Lärmvorschrift für Luftfahrer (LVL)



Modellflug im DAeC

Nachrichten für Luftfahrer

Komplette Texte von Gesetzen und
Verordnungen gibt es im Internet:

<http://www.luftrecht-online.de>

<http://bundesrecht.juris.de>



Modellflug im DAeC

**Vielen Dank
für Ihren Besuch
unserer Seiten!**